

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

22.3.1917 (No. 80)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Nr. 80

Donnerstag, den 22. März 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Str. Nr. 14  
Fernsprecher Nr. 955 und 954,  
Postfachkonto Karlsruhe  
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. — Anzeigengebühr: die 6 mal getheilte Peltzeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifferter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Beirichtung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Personen die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen Auszeichnungen zu erteilen:

- für den Königlich Preussischen Orden Adler-Orden IV. Klasse: dem Freiherrn Bernher von Du-Wachenberg, Legationssekretär im Auswärtigen Amt;
- für die Königlich Preussische Kreuz-Medaille II. Klasse: dem Geheimen Rat Alexander Pfisterer, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern;
- für die Königlich Preussische Kreuz-Medaille III. Klasse: dem Fräulein Erna Scheid in Wien;
- für das Bayerische König Ludwigs-Kreuz: dem Rechtskonsulenten Heinrich Bloch in Landau und dem Geheimen Kommerzienrat Dr. Karl Haas in Mannheim;
- für das Königlich Württembergische Charlotten-Kreuz: der Frau Eugen Dumiller in Mannheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberamtsrichter Georg Seiß in Heidelberg das Ritterkreuz des höchsten Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 12. März d. J. gnädigst geruht, den Oberamtsrichter Georg Seiß in Heidelberg unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste seinem untertänigsten Ansuchen entsprechend, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

#### Die Prüfung für das höhere Lehramt 1917 betr.

Nachbenannten Kandidaten und Kandidatinnen, welche an der im Frühjahr 1917 abgehaltenen, nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zur Unterrichtserteilung in bestimmten Fächern unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres erteilt worden:

#### I. Kandidaten für Lehrbefähigung in Lateinisch und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

- Goth, Wilhelm, von Kottbus i. M.,
- Lommel, Karl, von Mannheim,
- Wattendorf, Georg, von Heppenheim,
- Widmaier, Dr. Julius, von Stuttgart.

#### II. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neuern Sprachen und Geschichte:

- Bernhäuser, Mathilde, von Mannheim,
- Braune, Dr. Frieda, von Königsberg,
- Braunweiler, Else, von Elberfeld,
- Höhler, Else, von Ettenheim,
- Joerg, Johanna, von Groß-Gerau (Hessen),
- Mette, Dr. Siegfried, von Königsfutter (Braunschwg.),
- Quenzer, Erika, von Manchester (England),
- Riefe, Lola, von Fray-Bentos (Uruguay),
- Wothacker, Walter, von Pforzheim,
- Schmitz-Aurbach von, Klara, von Kastatt,
- Schreiner, Dr. Marie, von St. Johann a. d. Saar,
- Schroed, Margarete, von Ludwigsbafen a. Rh.,
- Sigmann, Dr. Luise, von Mannheim.

#### III. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete:

- Gödel, Aloja, von Mannheim,
- Güntert, Karl, von Freiburg i. Br.,
- Worlof, Anton, von Pforzheim,
- Sulger, Hugo, von Unterhaldingen,
- Weinberger, Dr. Moritz, von Wüstenfaden,
- Werber, Klara, von Furthwangen.

Karlsruhe, den 16. März 1917.  
Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts  
K. K.  
Reim.

Fischer.

Mit einer Beilage: Amtliche Gewinnliste der 6. Eisenacher Geldlotterie zum Besten des Thüringer Museums in Eisenach.

#### Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Fischbohnen von Sonnabend, den 4. März 1917 an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

#### Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

#### Bekanntmachung

Nr. 2. 1/3. 17. R. R. W.,  
betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummer 1) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wiewo bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einem anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdient;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstückt;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

\*\* Wer vorsächlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsächlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

- Eichenrinde,
- Fichtenrinde,
- Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerfeinert.

#### § 2. Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- Eichenrinde
  - im Alter bis zu 20 Jahren . . . 13,00 M.,
  - im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren . . . 10,00 M.,
  - im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren . . . 7,00 M.,
- Fichtenrinde . . . 8,00 M.,
- Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
  - von mindestens 7 cm Zapfstärke . . . 2,00 M.,
  - von weniger als 7 cm Zapfstärke . . . 1,50 M.

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Rohmühle und für Verzählung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis:

- bei Eichenrinde und Fichtenrinde
  - um 1,50 M. für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
  - um 2,50 M. für 5 bis 10 km Abfuhrstrecke,
  - um 3,00 M. für mehr als 10 km Abfuhrstrecke;
- bei Kastanienholz
  - um 0,20 M. für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,
  - um 0,30 M. für 10 und mehr km Abfuhrstrecke.

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Rohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schälen und Bündeln abzuziehen.

4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerfeinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzuge schlagen werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

#### § 3. Mengensfeststellung, Vertriebs- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verlade gerätes ist getrennt festzustellen und abzuziehen.

- a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwaage, so haben die Wiegenungen auf einer anderen Station zu erfolgen.
- b) Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Waage festzustellen.
- c) Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Waage festzustellen.

**2. Erfüllungsort** ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerfleiert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhafte Verzögerung der Abfuhr nachweist.

**3. Neben den Höchstpreisen** dürfen angerechnet werden: a) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;

b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

**4. Jeder Verkäufer** ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhandigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

**Anmerkung:** Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umstempel ist im Höchstpreis einbezogen.

**§ 4. Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.** Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferanten, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

**§ 5. Zurückhalten von Vorräten.** Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

**§ 6. Meldepflicht.** Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

**§ 7. Ausnahmen.** Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

**§ 8. Anfragen, Anträge, Ausnahmen.** Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

**§ 9. Inkrafttreten.** Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. März 1917.  
Der Stellvertretende Kommandierende General:  
I s b e r t, Generalleutnant.

Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel, darunter der gestrige Reichstagsbericht, zurückgestellt werden.

## Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 21. März.

\* Zum 22. März.

Wiederum fährt sich morgen der Tag, an welchem Kaiser Wilhelm I., der Schöpfer des einigen Deutschen Reichs, das Licht der Welt erblickte. Lebendiger als je steht in diesen schweren Tagen die Persönlichkeit des Geldenkaifers vor unserm inneren Auge, haben wir doch nie die ungeheure Bedeutung und den Wert seiner Schöpfung klarer und tiefer empfunden, als jetzt, da der Reich und der Ruhm einer ganzen Welt in wilder Vernichtungswut gegen sie anstürmen. Mit unerschütterlichem Mut, in nimmer wankender Treue kämpfen heute Millionen an der Front und zur See und Abermillionen in der Heimat für den Bestand des Reichs und seiner Macht. Möge die Erinnerung an den vereinigten Kaiser, den wir von jeher als Verkörperung fürstlicher Größe und edler Einfachheit, kraftvollen Herrscherswillens und eiferer Pflichttreue, aufrichtigster Religiosität und leuchtender Vaterlandsliebe verehren, uns alle im nahenden Endkämpfe stärken und so zum Sieg unserer heiligen Sache mithelfen!

\* Vom Tage.

Das Ministerium Ribot hat sich nunmehr, und zwar ohne besondere Schwierigkeiten, konstituiert. Ribot übernahm den Vorsitz und die auswärtigen Angelegenheiten, Viviani blieb Justiz, Admiral Lacaze Marine, Thomas Nahrungsmittelminister und Malvy Minister des Innern. Neu ins Kabinett aufgenommen wurden außer dem Konsevativen Thiéry, der die Finanzen erhielt, vor allem eine Reihe der Männer, die in letzter Zeit besonders energisch gegen Briand Sturm gelaufen waren, nämlich David (Waldbau), Biollette (Verjüngung), Bourgeois (Arbeit), Maginot (Kolonien) und Painlevé (Krieg). War das Kabinett Briand fast gänzlich auf den selbstherrlichen Willen seines Präsidenten zugeschnitten, der sich nie gescheut hat, seine Auffassungen unter Ausberückung der Rechte des Parlaments durchzudrücken, und der oft nur durch Entstellungen und Ausschmückungen die Mehrheit der Kammer überzeugte, so ist das Kabinett des greisen Ribot ein durchaus parlamentarisches. Es enthält fast nur Vertreter der Mehrheitsparteien, d. h. also der Linken. Ribot selbst kommt allerdings von der rechten Seite des Hauses, hat sich aber f. St. als Finanzminister bei der Einführung der Einkommensteuer auch das Vertrauen der Linken erworben. Was Ribots Stellung zur auswärtigen Politik angeht, so ist er bekannt als eifriger Förderer der Allianz mit Rußland, sowie als zielbewußter Vertreter imperialistischer Ideen.

Besonders beachtenswert ist die Berufung eines Zivilisten, des Professors Painlevé, zum Kriegsminister. Sie geschah sicherlich vor allem zu dem Zweck, um wieder der Regierung bezw. der Volksvertretung eine stärkere Einflusnahme auf die militärischen Dinge zu ermöglichen. Die Kammer wird sonach mit der Berufung zufrieden sein. Was die Armee dazu sagen wird, ist eine andere Frage. Wenn Herr Painlevé natürlich auch nicht, wie sein Vorgänger, selber die oberste Leitung in die Hand nehmen wird, so ist doch anzunehmen, daß er sich und dem Kabinett einen ganz bestimmten Einfluß auf die militärischen Angelegenheiten sichern wird. Wahrscheinlich werden aber doch die Machtbefugnisse Nivelles, der in Frankreich, und Sarraills, der in Saloniki kommandiert, erweitert werden müssen, falls Painlevé es nicht vorzieht, einen neuen Generalstabschef zu ernennen, der dann etwa die Stellung Joffre's einzunehmen hätte.

Ganz von selbst wirft sich die Frage auf, was wohl England und dort in erster Linie Lloyd George zu dem Kabinettwechsel in Frankreich sagen wird. Für einen Mann, wie Lloyd George, war der ähnlich geartete, mit großen Worten und unheilvoller Beweglichkeit arbeitende Briand der gegebene Mitarbeiter. Die Einmütigkeit der Auffassungen beider dokumentierte sich besonders bemerkenswert bei der Beantwortung des Friedensangebots der Zentralmächte. Ribot und sein Kabinett sind im Gegensatz zu Briand aber mehr auf den Ton der Befonnenheit und Überlegung gestimmt. Vor allem aber werden sie geneigt sein, den Gefühlen und Anschauungen des Volkes mehr Rechnung zu tragen. Und es ist heute ja kein Geheimnis mehr, daß diese Gefühle nicht überall so beschaffen sind, daß die Kriegsbegeisterung große Freude daran haben könnten. Damit ist nun keineswegs gesagt, daß das Kabinett Ribot friedensfreundliche Saiten aufziehen wird. Die Entschlossenheit, den Krieg an Englands Seite fortzusetzen, wird auch diesem Kabinett nicht fehlen. Zunächst wird es sich mit den für Frankreich ausschlaggebenden Problemen der Frachtraummangel und der Ernährung zu befassen haben. Nach einer Mitteilung des Zentralkomitees der französischen Reder betragen die Verluste der französischen Handelsmarine 400 000 Tonnen, das sind 17 Prozent der Gesamttonnage. Und wenn auch unter den von unsern U-Booten im Februar versenkten annähernd 800 000 Tonnen der größte Teil englische Schiffe sind, so ist doch Frankreich zu sehr auf Englands Handelsmarine angewiesen, um nicht den jetzigen Zustand mit der größten Besorgnis betrachten zu müssen. Aber auch die militärische Lage ist für Frankreich keines-

wegs günstig. Das geniale Manöver Hindenburgs, die Zurückverlegung der deutschen Front — bedeutet nicht bloß kriegerisch eine der glänzendsten strategischen und organisatorischen Leistungen, sondern sie stellt praktisch die französische Seeresleitung vor schwer zu lösende, ganz neuartige Probleme höchst verhängnisvoller Art.

Unter den neuesten Nachrichten aus Rußland ist die wichtigste die, daß sich die Revolutionsregierung entschlossen hat, die noch vom Zaren vollzogene Ernennung des Großfürsten Nikolaj zum Oberbefehlshaber für nichtig zu erklären und gleichzeitig zu erklären, daß alle Mitglieder des Hauses Romanow vom Zaren abgetrennt werden. Mit diesem Entschluß wirt die Revolution auch dem Großfürsten Nikolaj den Gehbehändschuß hin, ferner aber erfüllt sie alle Hoffnungen ehrgeiziger Großfürsten (so z. B. auch des Großfürsten Kirill), mit Hilfe der Revolution zar zu werden, im Keime. Großfürst Michael ist dem Entschluß gemäß bereits aufgefördert worden, auf die Regentenschaft ein für allemal zu verzichten. Da die Urheber der Revolution, also die Liberalen unter Miljukow's und Rodjanko's Führung an sich keine grundsätzlichen Feinde des Hauses Romanow und der Monarchie sind, muß angenommen werden, daß der Zwölferauschuß jetzt schon fast gänzlich von der radikalen Gruppe, den Sozialisten und Republikanern, beherrscht wird. In der Erklärung, mit der der auffallende Schritt der „Regierung“ begründet wird, heißt es denn auch, die provisorische Regierung habe sich genötigt gesehen, den revolutionären Empfindungen Konzessionen zu machen. Wie es scheint, wird auch in Petersburg, wie einst bei der französischen Revolution, die Gironde bald von den Jakobinern abgelöst werden. Die Herren Miljukow und Genossen können froh sein, wenn ihnen denn das Schicksal der Girondisten, nämlich die Guillotiniierung, erspart bleibt. Über die Stellungnahme des Heeres liegen noch keine neuen Nachrichten vor. Doch wird übereinstimmend berichtet, daß die Disziplin und Moral der Soldaten in der Heimat und dicht hinter der Front in bedenklicher Weise nachlasse, und daß ein großer Teil der zuzührenden Truppenentsendungen an die Front eingeteilt sei. Hinzu kommen die Meldungen über neue, umfangreiche und bedrohliche Agrarunruhen. Das Bild, das sich uns darbietet, ist jedenfalls das der Zerstückung, und nicht das der Ordnung, wie es Herr Miljukow der Welt hinstellen beliebt.

Um sich beim Volke einzuschmeicheln, hat die Revolutionsregierung ein Manifest erlassen, das im Wortlaut wiedergegeben, sich nicht lohnt. Es enthält schwülstige Wendungen und Phrasen von dem „revolutionären Schwung des gesamten Volkes“ und dem „leuchtenden Weg freier, bürgerlicher Organisation“, den die „Regierung“ das Volk führen werde. Die „Regierung“ sagt zum Schluß, sie glaube, daß sie mit ihren Maßnahmen den Willen des Volkes ausführe, und daß das ganze Volk sie unterstützen werde. Im übrigen wird das alte Regime weidlich beschimpft und die Niederlagen der Armee werden auf „die grauenhafte Unordnung im Innern“ zurückgeführt. Im Positivem enthält das Manifest die Erklärung der „Regierung“, sie werde „ihr Möglichstes tun, um der Armee alles Notwendige zu sichern, damit sie den Krieg zu einem siegreichen Ende führen kann“. Weiter wird verkündet, daß „baldmöglichst eine konstituierende Versammlung auf Grund des allgemeinen Wahlrechts einberufen werden würde“, und daß den „Vaterlandsverteidigern ein Anteil an den Parlamentswahlen zugesichert werde“. Die Soldaten sollen also mitwählen dürfen. Das Manifest verrät so recht die Unsicherheit der Lage, in der sich die Revolutionsregierung befindet. Es enthält an billigen Phrasen viel, an positiven Angaben wenig und an ausführbaren Versprechungen (so z. B. über die Beseitigung der Verkehrs- und Hungersnot) gar nichts. Wir glauben nicht, daß es beim Volke den von den Revolutionsmachthabern gewünschten Eindruck hervorruft.

## Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 21. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Dabo.

**Kriegsanleihe und Kriegssteuer.**

Bei manchen Steuerpflichtigen besteht anscheinend die Meinung, sie müßten jetzt ihre verfügbaren Geldmittel zur Zahlung der Kriegssteuer zurückhalten und könnten deshalb keine Kriegsanleihe zeichnen oder doch nur geringere Beträge als die, welche ihnen ohne die in Aussicht stehende Entrichtung der Kriegssteuer zu zeichnen möglich gewesen wäre. Eine solche Auffassung ist durchaus irrtümlich. Der Steuerpflichtige würde nicht nur eine vaterländische Pflicht vernachlässigen, sondern auch gegen seinen eigenen Vorteil handeln, wollte er sich durch die Kriegssteuer davon abhalten lassen, Kriegsanleihe zu zeichnen. Bei der Entrichtung der Kriegssteuer werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen zum vollen Nennwert an Zahlungsstatt angenommen, während ihr Begebungskurs unter 100 betragen hat. Der Steuerpflichtige kann also z. B. mit einer solchen fünfprozentigen Schuldverschreibung über 100 M., die er bei der Begebung für 98,50 M. erworben hat, eine Kriegsteuerschuld von

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.



